



# **Studienordnung für den Master of Science in Informatik an der Universität Zürich**

Version 1.6 vom 12. März 2014

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenverordnung für den Master of Science (MSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014. Alle Verweise auf Paragraphen der RVO beziehen sich auf dieses Dokument.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ziele und Inhalte des Studiums</b>	<b>4</b>
1.1	Ausrichtung und Ziele des Masterstudiums	4
1.2	Masterabschlüsse	5
<b>2</b>	<b>Zulassung</b>	<b>5</b>
2.1	Grundprinzipien	5
2.2	Direkte Zulassung für Studierende der Informatik	5
2.3	Zulassung für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	5
2.4	Zulassung auf Gesuch	6
2.4.1	Zulassung mit Auflagen	6
2.4.2	Zulassung mit Bedingungen	6
2.4.3	Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen	6
2.4.4	Ausschluss von der Zulassung	7
2.5	Vor Beginn des Masterstudiums absolvierte Module	7
<b>3</b>	<b>Das Punktesystem</b>	<b>7</b>
3.1	Grundprinzipien	7
3.2	Module	8
3.3	Leistungsnachweise und ECTS Credits	8
3.4	Vergabe von ECTS Credits, Leistungsbewertung, Prüfungseinsicht	8
3.5	Der Leistungsausweis	9
3.6	Dokumentation der Module	9
3.7	Absage angekündigter Module	9
<b>4</b>	<b>Der Erwerb von Leistungsnachweisen</b>	<b>10</b>
4.1	Anmeldung für Module	10
4.2	Abmeldung von Modulen und Rücktritt von Prüfungen	10
4.3	Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen	11
4.4	Ausschluss vom weiteren Studium	11
4.5	Hilfsmittel, Prüfungsbetrug	12
4.6	Einsprache und Rekurse	12
4.7	Sprache für Prüfungsleistungen	12
<b>5</b>	<b>Der Aufbau des Studiums</b>	<b>13</b>
5.1	Grundprinzipien	13
5.2	Erwerb von ECTS Credits für den Masterabschluss	13
5.3	Master-Basismodul	13
5.4	Informatik-Module im gewählten Schwerpunkt	14
5.5	Master-Projektarbeit im gewählten Schwerpunkt	14
5.6	Informatik-Wahlmodule	15
5.7	Seminare	15
5.8	Unterrichtsassistenzen (Teaching Assistant)	15
5.9	Freie Wahlmodule	15
5.10	Masterarbeit	16
5.10.1	Themen und Voraussetzungen	16

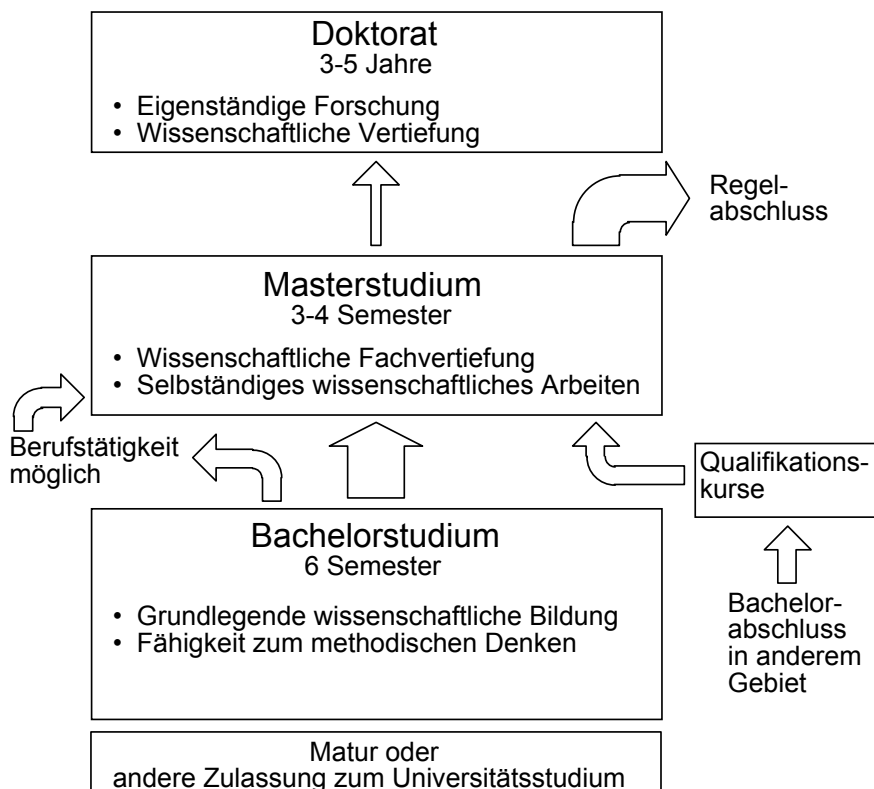
---

5.10.2	Bearbeitungszeit	16
5.10.3	Abgabe und Beurteilung	16
5.10.4	Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit	17
<b>6</b>	<b>Der Studienabschluss</b>	<b>17</b>
6.1	Der Abschluss des Masterstudiums	17
6.2	Zeugnis, Diplomurkunde und Diplomzusatz	18
<b>7</b>	<b>Einbringen anderwärts erbrachter Leistungen</b>	<b>18</b>
7.1	Grundprinzipien	18
7.2	Bedingungen für die Anrechnung von externen Studienleistungen	19
<b>8</b>	<b>Voll- und Teilzeitstudium</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Auskunfts- und Informationsstellen</b>	<b>20</b>

---

# 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Masterstudium ist die zweite Stufe einer dreistufigen universitären Ausbildung (Abbildung 1). Universitäre Masterstudiengänge sind auf die Vermittlung einer vertieften wissenschaftlichen Ausbildung und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgerichtet. Sie befähigen zur Berufstätigkeit in Berufen, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern oder zum Weiterstudium auf der Doktoratsstufe (§ 2 RVO).



**Abbildung 1.** Das System der dreistufigen universitären Bildung

## 1.1 Ausrichtung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium verbreitert und vertieft das im Bachelorstudium erworbene Wissen. Es befähigt die Studierenden, auch neuartige, schwierige Probleme der Informatik und ihrer Anwendungen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Masterstudium bereitet einerseits auf eine anspruchsvolle akademische Linien- oder Leitungsfunktion in der Praxis und andererseits auf ein Doktorat und eine mögliche Hochschullaufbahn vor.

Der Masterabschluss ist der Regelabschluss für Personen mit akademischer Informatikausbildung (Abbildung 1). Das Masterstudium schließt an das Bachelorstudium an und baut auf diesem auf. Es ist aber auch möglich, nach dem Bachelorabschluss die Ausbildung zunächst zu unterbrechen, um zum Beispiel berufstätig zu sein, und dann für das Masterstudium an die Universität zurück zu kehren.

## 1.2 Masterabschlüsse

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang folgenden Titel: „Master of Science UZH in Informatik“. Die Verleihung des Titels erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

Der Titel „Master of Science UZH“ wird mit „MSc UZH“ abgekürzt. (§ 3 RVO). Der Abschluss kann in einem von drei Schwerpunkten erworben werden:

- Wirtschaftsinformatik (Information Systems)
- Softwaresysteme (Software Systems)
- Multimodale und kognitive Systeme (Multimodal and Cognitive Systems).

## 2 Zulassung

### 2.1 Grundprinzipien

Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss mit Informatikanteilen einer universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss voraus (§ 23 RVO).

### 2.2 Direkte Zulassung für Studierende der Informatik

Studierende mit folgenden Abschlüssen werden *direkt* zum Masterstudium in Informatik der Universität Zürich zugelassen:

- a) Bachelor of Science UZH in Informatik
- b) Entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die vom Lehrbereich generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

Studierende gemäß a. sind zu allen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 1.2) zugelassen. Für Studierende gemäß b. kann die direkte Zulassung auf einzelne Schwerpunkte beschränkt oder von Auflagen abhängig gemacht werden (siehe Abschnitt 2.4).

### 2.3 Zulassung für Studierende der Wirtschaftswissenschaften<sup>1</sup>

Studierende mit folgenden Abschlüssen werden mit Auflagen zum Masterstudium in Informatik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik zugelassen.

- a) Bachelor Arts der UZH in Wirtschaftswissenschaften  
Auflagen: zwischen minimal 30 und maximal 51 ECTS Credits

<sup>1</sup> Dieser Absatz wurde am 13.6.2007 geändert und gilt für alle Studierenden, die sich nach diesem Datum für das Studium bewerben.

- b) Entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die vom Lehrbereich generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

Auflagen: zwischen minimal 30 und maximal 60 ECTS Credits

Der genaue Umfang der Auflagen ist abhängig von den Informatikanteilen im absolvierten Bachelorstudium. Die Auflagen bestehen aus Modulen des Bachelorstudiengangs in Informatik und müssen zusätzlich zum Masterstudium erworben werden. Die zusätzlich verlangten Module gelten als Auflagen gemäß den Abschnitten 2.4.1 und 2.4.3.

## **2.4 Zulassung auf Gesuch**

Alle anderen Studierenden mit einem Hochschulabschluss, welche nicht zu den unter 2.2 und 2.3 genannten Fällen zählen, können auf *Gesuch* hin zugelassen werden. Der Lehrbereich prüft die Gesuche im Einzelfall. Dabei kann er auch geeignete Testverfahren einsetzen.

Abhängig von der Qualität des vorgelegten Abschlusses, insbesondere dem Umfang und der Qualität der Informatikanteile, kann der Lehrbereich zusätzliche Module aus dem Bachelorstudium in Informatik im Umfang von maximal 90 ECTS Credits verlangen oder Zulassungsgesuche ganz ablehnen. Die zusätzlichen Module können in Form von *Auflagen* (siehe Abschnitt 2.4.1) oder *Bedingungen* (siehe Abschnitt 2.4.2) auferlegt werden. Sie werden nicht für den Masterabschluss angerechnet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Eine Kombination von Auflagen und Bedingungen ist möglich.

Die Zulassung kann außerdem vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

### **2.4.1 Zulassung mit Auflagen**

Der Lehrbereich kann den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Die als Auflagen verlangten Module können parallel zum Masterstudium absolviert werden. Die ECTS Credits in diesen Modulen müssen vor Beginn der Masterarbeit erworben werden.

Für die Erfüllung der Auflagen gelten die Regeln in Abschnitt 2.4.3.

### **2.4.2 Zulassung mit Bedingungen**

Von Inhaberinnen und Inhabern von Hochschulabschlüssen anderer Studiengänge kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. In den als Zulassungsbedingung auferlegten Modulen sollen fehlende Grundlagen erarbeitet werden. Die verlangten Module müssen vor Beginn des Masterstudiums absolviert werden. Erst wenn alle ECTS Credits in diesen Modulen erworben sind, kann mit dem Besuch von Modulen des Masterstudiums begonnen werden.

Für die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gelten die Regeln in Abschnitt 2.4.3.

### **2.4.3 Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen**

Die Bedingungen oder Auflagen gelten als erfüllt, wenn

- alle im Rahmen der Zulassung zusätzlich verlangten Module innerhalb von zwei Jahren erfolgreich absolviert sind,
- die maximale Anzahl von Fehlversuchen (siehe unten) nicht überschritten wurde.

Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung der Bedingungen oder Auflagen belegt wird.

Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis in den zusätzlich verlangten Modulen zählt als Fehlversuch. Die maximal zulässige Anzahl von Fehlversuchen richtet sich nach dem Umfang der zusätzlichen Module:

- bis 30 ECTS Credits: vier Fehlversuche
- 31 bis 60 ECTS Credits: sieben Fehlversuche
- 61 bis 90 ECTS Credits: neun Fehlversuche.

Wer die Auflagen oder Zulassungsbedingungen nicht innerhalb von zwei Jahren erfüllt oder die maximale Anzahl von Fehlversuchen überschreitet, wird vom Masterstudium in Informatik an der Universität Zürich ausgeschlossen.

In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern.

#### **2.4.4 Ausschluss von der Zulassung**

Wer an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studiengang vom Studium ausgeschlossen worden ist, wird nicht zugelassen (§ 23 RVO).

#### **2.5 Vor Beginn des Masterstudiums absolvierte Module**

Vor Aufnahme des Masterstudiums absolvierte Module auf Masterniveau, welche *nicht* für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, kann der Prüfungsdelegierte auf Antrag für das Masterstudium anrechnen (siehe auch Kapitel 7).

## **3 Das Punktesystem**

### **3.1 Grundprinzipien**

Zur Messung aller Studienleistungen dient das Europäische ECTS Credittransfer und -akkumulierungssystem ECTS.

Der Stoff wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die so genannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht (§ 7 RVO).

Zwischen- und Abschlussqualifikationen werden erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die für die betreffende Stufe erforderliche Anzahl von ECTS Credits erworben wird.

Das ECTS Creditsystem dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung der an der Universität Zürich erbrachten Studienleistungen als auch zum Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der europäischen Mobilität der Studierenden.

### 3.2 Module

Der Stoff des Studiums ist in *Module* gegliedert. Im Masterstudium in Informatik gibt es Wahlpflicht- und Wahlmodule (§ 8 RVO). Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Menge zu wählen. Wahlmodule sind – unter gewissen, studiengangspezifischen Rahmenbedingungen – frei wählbar (siehe Abschnitt 5.9).

Module setzen sich aus einer oder mehreren Veranstaltungsformen zusammen. Solche Veranstaltungsformen sind zum Beispiel Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Selbststudium oder schriftliche Arbeiten.

### 3.3 Leistungsnachweise und ECTS Credits

Für jedes Modul ist ein expliziter *Leistungsnachweis* zu erbringen. Die Form des Leistungsnachweises hängt von der Art der Veranstaltung(en) des Moduls ab und wird durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten festgelegt. Es kann sich dabei um schriftliche oder mündliche Prüfungen, das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, das Verfassen einer Ausarbeitung oder einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln; auch Kombinationen davon sind möglich. Auf Basis bloßer Anwesenheit werden keine ECTS Credits vergeben (§ 7 RVO).

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS Credits zugeordnet, die den mittleren zeitlichen Aufwand widerspiegelt, der für sein erfolgreiches Absolvieren erforderlich ist. Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (für Präsenzunterricht, selbständiges Literaturstudium, Lösen von Übungsaufgaben, Ablegen des Leistungsnachweises, etc.) (§ 6 RVO).

Vollzeitstudierende sollen im Mittel 30 ECTS Credits pro Semester erwerben (§ 6 RVO).

### 3.4 Vergabe von ECTS Credits, Leistungsbewertung, Prüfungseinsicht

Leistungsnachweise werden bewertet (vgl. § 11 RVO, sowie Abschnitt 3.3). Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Für benotete Leistungsnachweise werden Noten von 6 bis 1 vergeben, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend. Halb- und Viertelnoten sind zulässig, Halbnotenschritte werden bevorzugt. Werden Teilnoten gebildet, so sind auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten anzugeben. Bei der Verrechnung von Teilnoten sind Halb- bzw. Viertelnotenschritte einzuhalten. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis nur zwischen «bestanden» und «nicht bestanden» unterschieden (§ 11 RVO).

Wird ein Modul bestanden, werden die zugeordneten ECTS Credits gutgeschrieben. Die ECTS Credits werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.



Noten unter 4 sind ungenügend. Den Notenwerten kommen die folgenden Bedeutungen zu:

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend
unter 4	= ungenügend.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

### 3.5 Der Leistungsausweis

Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS Credits und, soweit vorhanden, Noten. Er weist die bestandenen und nicht bestandenen Module aus. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Erhalt beim Dekanat einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

### 3.6 Dokumentation der Module

Für jedes Modul wird im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH eine *Modulbeschreibung* veröffentlicht (§ 9 RVO), welche Angaben zu folgenden Aspekten enthält:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden ECTS Credits
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zu relevanter Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für An- und Abmeldung für den Leistungsausweis
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die ECTS Credits für das Modul zu erhalten), einschliesslich Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angabe, ob das Modul benotet ist.
- Angabe über die Anrechenbarkeit

### 3.7 Absage angekündigter Module

Bei ungenügender Teilnahme oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall von Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im online publizierten Vorlesungsverzeichnis

UZH angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für abgesagte Module.

## 4 Der Erwerb von Leistungsnachweisen

Mit dem Wort «Prüfung» wird in diesem Kapitel jeder vorgeschriebene Bestandteil eines Leistungsnachweises (zum Beispiel eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag, usw.) bezeichnet (§ 16 RVO).

### 4.1 Anmeldung für Module

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie ECTS Credits erwerben wollen, *anmelden* (§ 17 RVO). Modalitäten und Anmeldetermine werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH bekannt gegeben.

Die angebotenen Module, die Modulbeschreibungen sowie Hinweise zum Vorgehen bei der Modulbuchung werden auf den Webseiten des Lehrbereichs Informatik, der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät oder der Universität Zürich publiziert (Die Links sind in Kapitel 9 angegeben).

Studierende dürfen sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die in der Modulbeschreibung für dieses Modul genannten Voraussetzungen erfüllen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte Ausnahmen bewilligen.

Studierende, die an einer anderen universitären Hochschule einzelne Module belegen wollen, melden sich hierfür im Lehrbereichssekretariat an.

### 4.2 Abmeldung von Modulen und Rücktritt von Prüfungen

Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem in der Modulbeschreibung im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH genannten Abmeldetermin möglich (§ 17 RVO).

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 18 RVO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 19 RVO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünf Werktagen dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik eingereicht werden (§ 18 RVO) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte auf verspätet eingereichte Gesuche eintreten.

Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. In Zweifelsfällen kann der Lehrbereich Informatik eine Ärztin oder einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

### 4.3 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen

Mit Ausnahme der Masterarbeit kann ein nicht beständenes Modul beliebig oft wiederholt werden, sofern das Modul weiter im Lehrangebot ist und allfällige zeitliche Restriktionen (siehe Abschnitte 6.1 sowie Kapitel 8) sowie die Höchstgrenzen für die Gesamtzahl der Fehlversuche (siehe Abschnitt 4.4) eingehalten werden (§ 12 RVO).

Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als *Fehlversuch*. Es besteht kein Anrecht auf eine unmittelbare Wiederholung nach einem nicht bestandenen Modul.

Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann an Stelle eines nicht bestandenen Moduls auch ein anderes Modul absolviert werden, sofern die notwendigen Minimalpunktzahlen in den jeweiligen Wahlpflicht- bzw. Wahlbereichen damit erreicht werden können.

Die Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss.

Eine Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können für ein inhaltlich gleichartiges oder ähnliches Modul nochmals ECTS Credits erworben werden. Einzige Ausnahme bildet der Neuerwerb von ECTS Credits, welche aus zeitlichen Gründen nicht mehr für den Masterabschluss anrechenbar sind (siehe Abschnitt 6.1).

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem entsprechenden Modul (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

### 4.4 Ausschluss vom weiteren Studium

Hat eine Studentin oder ein Student

- in Modulen, die für den Masterabschluss anrechenbar sind, insgesamt mehr als neun<sup>2</sup> Fehlversuche unternommen oder
- die Masterarbeit auch bei der Wiederholung nicht bestanden

so wird sie oder er endgültig vom Masterstudium in Informatik an der Universität Zürich ausgeschlossen (§ 31 RVO).

<sup>2</sup> Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen kann sich die Zahl der möglichen Fehlversuche auf sieben reduzieren, vgl. Abschnitt 7.2.

Der Leistungsausweis für dasjenige Semester, in dem die letzten Leistungsnachweise absolviert worden sind, dient in diesem Fall als Bescheinigung über die erzielten Einzelleistungen.

#### **4.5 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug**

Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH oder auf den Webseiten zu diesem Modul bekannt gegeben.

Wird festgestellt, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung betrügt bzw. betrogen hat, so ist die betreffende Prüfung nicht bestanden. Allenfalls ausgestellte Leistungsnachweise und Dokumente werden für ungültig erklärt. Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll. Wurde aufgrund einer solchen Prüfung ein Titel verliehen, so wird dieser aberkannt. Allfällige Urkunden werden eingezogen (§ 22 RVO).

Prüfungsbetrug liegt beispielsweise vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubt mit Dritten kommuniziert, eine schriftliche Arbeit nicht selbständig verfasst, nicht gekennzeichnete Quellen verwendet, wörtliche Übernahme von Informationen aus fremden Quellen nicht als Zitat kennzeichnet oder sich die Zulassung zu einer Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht.

#### **4.6 Einsprache und Rekurse**

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Erhalt beim Dekanat einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 13 RVO).

#### **4.7 Sprache für Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch anstelle der vorgesehenen Sprache ist mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt.

Selbständige schriftliche Arbeiten sind auf Deutsch oder auf Englisch abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§ 21 RVO).

## 5 Der Aufbau des Studiums

### 5.1 Grundprinzipien

Das Masterstudium besteht im Wesentlichen aus einer vertieften Auseinandersetzung mit der Informatik, insbesondere im gewählten Schwerpunkt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in Modulen aus anderen Fachgebieten zusätzliches Wissen anzueignen. Dabei ist es möglich, sich ein Nebenfach im Umfang von bis zu 30 ECTS Credits zusammen zu stellen (bei mehr als 15 ECTS Credits bewilligungspflichtig, siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9).

Für den Masterabschluss müssen insgesamt 120 ECTS Credits erworben werden (§ 24 RVO). Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studiendauer von zwei Jahren.

Die Studierenden entscheiden sich bei der Anmeldung zum Masterstudium für einen der angebotenen Schwerpunkte (siehe Abschnitt 1.2; sowie zu möglichen Zulassungsbeschränkungen Abschnitte 2.3 und 2.4).

Das Master-Basismodul, die Master-Projektarbeit, die Masterarbeit sowie Informatik-Module im Umfang von mindestens 18 ECTS Credits müssen im gewählten Schwerpunkt belegt werden. Die Module der Kategorie *Informatik-Wahlmodule* sollen aus anderen Gebieten der Informatik gewählt werden. Die *freien Wahlmodule* können wahlweise innerhalb oder außerhalb der Informatik absolviert werden, wobei es verschiedene Einschränkungen gibt (siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9)

### 5.2 Erwerb von ECTS Credits für den Masterabschluss

Die Bedingungen für den Erwerb der für den Masterabschluss verlangten ECTS Credits sind in Tabelle 1 zusammengefasst und werden in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben.

Für den Masterabschluss können nur Module auf Masterniveau angerechnet werden.

Module, welche grundlegenden Stoff auf Masterniveau behandeln, dürfen auch von Studierenden der Bachelorstufe absolviert werden. Dabei gilt, dass Module auf Masterniveau, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, nicht für den Masterabschluss angerechnet werden können (vgl. Abschnitt 6.1 und § 33 RVO). Nicht für einen Bachelorabschluss angerechnete Module auf Masterniveau sind dagegen auf Antrag anrechenbar, vgl. Abschnitt 2.5).

### 5.3 Master-Basismodul

Das Master-Basismodul dient der frühzeitigen Einarbeitung der Studierenden in das Gebiet ihres gewählten Schwerpunkts. Die Studierenden erarbeiten den Stoff eines Moduls des gewählten Schwerpunkts sowie vorgegebene Literatur dazu und legen darüber eine mündliche Prüfung ab. Das Master-Basismodul muss im ersten Studiensemester des Masterprogramms absolviert werden.

Einzelheiten sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

#### 5.4 Informatik-Module im gewählten Schwerpunkt

Mit diesen Modulen sollen die Studierenden ein fundiertes Wissen im gewählten Schwerpunkt erwerben.

**Tabelle 1.** Bedingungen für den Erwerb von ECTS Credits im Masterstudium

Module	ECTS Credits
<b>Im gewählten Schwerpunkt:</b>	<b>69</b>
Master-Basismodul	3
Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)	18
Master-Projektarbeit	18
Masterarbeit	30
<b>Informatik Wahlmodule:</b>	<b>18</b>
Wahlmodule in Informatik (inklusive Computerlinguistik, Bioinformatik, Computational Science, und ähnliche Gebiete), ohne Seminare	18
<b>Seminare</b>	<b>3</b>
Mindestens ein Informatikseminar	3
<b>Freie Wahlmodule:</b>	<b>30</b>
Dabei gelten folgende Restriktionen: Module außerhalb der Informatik: Bis zu 15 ECTS Credits aus beliebigen Modulen Darüber nur als genehmigtes Nebenfach Höchstens 2 ECTS Credits in Sprachkursen Bei Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik mindestens 15 ECTS Credits in Wirtschaftswissenschaften Bis zu 8 ECTS Credits für Unterrichtsassistenz; keine Anrechnung von Tutoraten	
<b>Für Master total erforderlich</b>	<b>120</b>

#### 5.5 Master-Projektarbeit im gewählten Schwerpunkt

In der Master-Projektarbeit erlernen die Studierenden die Durchführung eines Projekts mit wissenschaftlichen Methoden.

Die Master-Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Sie wird von einer Professorin oder einem Professor des Lehrbereichs ausgegeben und – zusammen mit ihren oder seinen Mitarbeitenden – betreut und bewertet. Die Master-Projektarbeit muss so gewählt werden, dass sie einen ausreichenden Bezug zum gewählten Schwerpunkt hat.

Die Master-Projektarbeit kann erst nach bestandenerem Master-Basismodul begonnen werden und muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte einen vorzeitigen Beginn der Projektarbeit sowie eine Einzelarbeit an Stelle der Gruppenarbeit bewilligen. Bereits abgeschlossene Arbeiten (insbesondere eine frühere Berufstätigkeit) können nicht als Master-Projektarbeit anerkannt werden.

Einzelheiten zur Durchführung der Master-Projektarbeit sind in einem Merkblatt beschrieben, welches im Lehrbereichssekretariat erhältlich ist.

## 5.6 Informatik-Wahlmodule

In den Informatik-Wahlmodulen können die Studierenden ihr Wissen in verschiedenen Gebieten der Informatik verbreitern und vertiefen.

## 5.7 Seminare

In Seminaren sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich auf der Grundlage der wissenschaftlichen Literatur ein vorgegebenes Thema erarbeiten können. Sie tragen ihre Ergebnisse in Vorträgen vor und stellen sich der anschließenden Diskussion. Zu jedem Seminarvortrag gehört auch eine schriftliche Ausarbeitung des präsentierten Stoffes. Im Rahmen des Masterstudiums muss mindestens ein Informatikseminar absolviert werden.

Zusätzlich, über das Pflichtprogramm hinausgehende Seminare können dem entsprechenden Wahlbereich angerechnet werden.

## 5.8 Unterrichtsassistenzen (Teaching Assistant)

Eine Unterrichtsassistenz besteht in der Unterstützung der Dozierenden bei der Durchführung von Übungen und Praktika. Sie umfasst insbesondere das Stellen und Korrigieren von Übungsaufgaben und Tests sowie das Anleiten von Tutoren. Unterrichtsassistenzen werden nur auf Bewerbung und bei hinreichender Qualifikation vergeben.

Im freien Wahlbereich können maximal 8 ECTS Credits aus Unterrichtsassistenzen angerechnet werden.

## 5.9 Freie Wahlmodule

Mit den freien Wahlmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit, entweder zusätzliche Informatikmodule zu belegen, oder sich außerhalb der Informatik ihren spezifischen Interessen zu widmen. Die freien Wahlmodule dienen der Ergänzung und Abrundung des Studiums.

Bei den freien Wahlmodulen gibt es einige Einschränkungen, die beachtet werden müssen.

Einschränkungen für alle Studierenden:

- Frei wählbar können bis zu 15 ECTS Credits aus beliebigen Fächern außerhalb der Informatik erworben werden. Die restlichen ECTS Credits müssen in der Informatik, oder beim Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik, wahlweise auch in den Wirtschaftswissenschaften erworben werden, wenn sie für den Masterabschluss angerechnet werden sollen. Es sind höchstens zwei ECTS Credits in Sprachkursen anrechenbar.
- Sollen mehr als 15 ECTS Credits außerhalb der Informatik erworben werden, ist dies nur im Rahmen eines vom Lehrbereich bewilligten Nebenfachs möglich.
- Es können maximal acht ECTS Credits aus Unterrichtsassistenzen angerechnet werden. Tutorate sind nicht anrechenbar.
- Es sind nur Module anrechenbar, die von der Universität Zürich oder anderen universitären Hochschulen angeboten werden.

Einschränkungen beim Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:

- Studierende mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik müssen im Rahmen der freien Wahlmodule mindestens 15 ECTS Credits in Modulen der Wirtschaftswissenschaften erwerben.

## **5.10 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist eine durch die Kandidatin oder den Kandidaten selbstständig abzufassende schriftliche Arbeit, welche ein Thema der Informatik im gewählten Schwerpunkt wissenschaftlich behandelt. Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS Credits. Zur Masterarbeit gehört auch die so genannte Verteidigung, bei der die Kandidatin oder der Kandidat öffentlich über die Masterarbeit vorträgt und sich anschließend den Fragen des Auditoriums stellt. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen (§ 26 RVO).

### **5.10.1 Themen und Voraussetzungen**

Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor des Lehrbereichs in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. Die Ausgabe der schriftlichen Aufgabenstellung erfolgt durch das Lehrbereichssekretariat.

Die Masterarbeit kann frühestens nach dem ersten Studienjahr und nach der Erfüllung aller Auflagen (siehe Abschnitt 2.3 und 2.4.1) begonnen werden.

Vor Beginn der Masterarbeit muss sich die Kandidatin oder der Kandidat in die Forschungsmethodik einarbeiten. Merkblätter mit geeigneter Lektüre liegen im Sekretariat des Lehrbereichs auf.

### **5.10.2 Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der späteste Abgabetermin ist der Tag mit dem gleichen Monatstag sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung (§ 26 RVO).

Ist die Masterarbeit das letzte Modul vor dem Studienabschluss, so muss sie spätestens 60 Kalendertage vor dem Termin, auf den der Studienabschluss erfolgen soll, abgegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Studienabschluss auf den vorgesehenen Termin nicht garantiert werden.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Masterarbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Kandidatin oder des Kandidaten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Arbeit. Mit Bewilligung abgebrochene Arbeiten gelten als nicht angetreten.

### **5.10.3 Abgabe und Beurteilung**

Die Masterarbeit ist spätestens am Tag des Abgabetermins (siehe Abschnitt 5.10.2) in zwei Exemplaren auf dem Lehrbereichssekretariat abzugeben oder mit eingeschriebener Post an das Lehrbereichssekretariat zu senden. Im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels als Abgabetermin. Eine verspätet eingereichte Arbeit gilt als nicht bestanden.



Die äußere Form der Arbeit muss gemäß dem auf dem Lehrbereichssekretariat erhältlichen Merkblatt für die Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten gestaltet werden.

Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller beurteilt die Masterarbeit, wobei die Bewertung der Verteidigung in die Beurteilung einbezogen werden kann. Sie oder er teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Beurteilung (in schriftlicher oder mündlicher Form) sowie die erzielte Note mit (§ 26 RVO).

#### 5.10.4 Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss (siehe Abschnitt 4.3).

## 6 Der Studienabschluss

### 6.1 Der Abschluss des Masterstudiums

Sobald eine Kandidatin oder der Kandidat unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 anrechenbare ECTS Credits erworben hat, meldet sie oder er sich im Lehrbereichssekretariat für den Studienabschluss an (§ 27 RVO).

Für den Masterabschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt (§ 27 RVO). Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein ECTS Credit erworben wurde, andererseits. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von ECTS Credits, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

Darüber hinaus können Studienleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS Credits über die geforderten Studienleistungen hinaus an den Abschluss angerechnet werden. Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt. Wenn nicht alle Module berücksichtigt werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Darüber hinaus erbrachte Studienleistungen werden im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen.

ECTS Credits, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, sind nicht für den Masterabschluss anrechenbar (§ 33 RVO).

Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fließen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet (§ 30 RVO). Alle Durchschnittswerte werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet und jeweils auf die im Ausgabedokument vorgegebenen Dezimalstellen gerundet. Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend.

Für besonders gute Abschlüsse verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät auf Grund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate:

- ab 5,5 summa cum laude,

- ab 5,0 magna cum laude.

## 6.2 Zeugnis, Diplomurkunde und Diplomzusatz

Studierende, die das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten drei Dokumente: das Abschlusszeugnis (“Academic Record”), die Diplomurkunde und den Diplomzusatz (“Diploma Supplement”) (§ 34 RVO).

Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Abschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Anerkannte Studienleistungen werden im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Das Abschlusszeugnis wird nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses ausgestellt und gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss (§ 37 RVO).

Die Ernennung zum Master of Science UZH erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten *Diplomurkunde*. Mit der Urkunde wird auch eine durch die Universität autorisierte englische Übersetzung abgegeben (§ 35 RVO).

Der *Diplomzusatz* ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Er enthält ergänzende Angaben, zum Beispiel zur Art und zum Niveau des absolvierten Studiengangs sowie zu dessen Status und Einordnung im nationalen Hochschulsystem. Der Diplomzusatz wird zusammen mit der Urkunde in deutscher und englischer Sprache abgegeben (§ 36 RVO).

# 7 Einbringen anderwärts erbrachter Leistungen

## 7.1 Grundprinzipien

Im Sinne der Mobilität der Studierenden kann ein Teil der für das Masterstudium verlangten Leistungen an anderen universitären Hochschulen erbracht werden, zum Beispiel im Rahmen von Auslandsemestern. In gewissen Fällen ist es auch möglich, Leistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sind, ins Masterstudium mit einzubringen (siehe Abschnitt 2.5) (§ 15 RVO).

Der Lehrbereich kann Studienleistungen welche von der oder dem Studierenden an einem anderen Lehrbereich, einer anderen Fakultät oder einer anderen anerkannten Hochschule erbracht worden sind, anerkennen und in diesem Fall eine entsprechende Zahl von ECTS Credits anrechnen.

Gesuche sind schriftlich abzufassen und können entweder ans Lehrbereichssekretariat geschickt oder persönlich eingereicht werden. Unterlagen müssen entweder als beglaubigte Kopie eingereicht, oder im Original mit zugehöriger Kopie vorgelegt werden. Die Kopie bleibt in diesem Fall beim Lehrbereich.

Beim Wechsel aus einer anderen Studienrichtung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Informatik wird empfohlen, so früh wie möglich mit der oder dem Prüfungsdelegierten

Kontakt aufzunehmen und alle verfügbaren Unterlagen über bisher erbrachte Leistungen mitzubringen.

## 7.2 Bedingungen für die Anrechnung von externen Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen, und dass die Wertigkeit der erzielten Noten auf den eingereichten Unterlagen erläutert ist. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Lehrbereichssekretariat.

Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Mindestens 48 ECTS Credits des Masterstudiums müssen an der Universität Zürich erworben werden, davon mindestens 36 ECTS Credits in Informatik-Modulen. Die ECTS Credits für die Masterarbeit sind auf diese Mindestpunktzahlen nicht anrechenbar.
- Die Masterarbeit muss nach den Regeln dieser Studienordnung an der Universität Zürich angefertigt werden. Alternativ kann eine Professorin oder ein Professor des Lehrbereichs eine auswärts angefertigte Abschlussarbeit in ihrem oder seinem Fachgebiet als Masterarbeit anerkennen, sofern die Arbeit nach den Regeln dieser Studienordnung angefertigt wurde. In der Regel setzt eine solche Anerkennung eine Absprache vor Beginn der Arbeit voraus.

Für Auslandssemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Module vorab mit der oder dem Prüfungsdelegierten abzusprechen. Für vom Lehrbereich angebotene Austauschprogramme ist dies in aller Regel unproblematisch.

Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 ECTS Credits angerechnet, so werden allfällige Fehlversuche ebenfalls angerechnet. Ist dies nicht möglich, weil in den vorgelegten Unterlagen nicht bestandene Module nicht ausgewiesen sind, so reduziert sich die Gesamtzahl der möglichen Fehlversuche auf sieben (§ 31 RVO).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, welche von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Informatik wechseln wollen.

## 8 Voll- und Teilzeitstudium

Das Masterstudium ist so ausgelegt, dass es als Vollzeitstudium in zwei Jahren absolviert werden kann.

Ein Teilzeitstudium mit einem Pensum von mindestens 30 ECTS Credits pro Jahr ist möglich. Von Teilzeitstudien mit einem geringeren Pensum wird abgeraten.

Um eine minimale Kohärenz des Studiums sicherzustellen und um beim Studienabschluss die Aktualität des im Studium vermittelten Wissens zu gewährleisten, werden für den Studienabschluss nur ECTS Credits angerechnet, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in besonderen Fällen möglich, beispielsweise bei einer zeitweiligen Unterbrechung des Studiums wegen Mutterschaft, Krankheit oder Spitzensport.

## 9 Auskunfts- und Informationsstellen

### **Sekretariat des Lehrbereichs Informatik**

Institut für Informatik,  
Universität Zürich,  
Binzmühlestrasse 14/50,  
8050 Zürich  
Bau BIN, Raum 2.A.22, Tel. 044 - 635 43 21.

### **Web-Seiten des Lehrbereichs Informatik**

[www.ifi.uzh.ch/teaching/studiengaenge/](http://www.ifi.uzh.ch/teaching/studiengaenge/)  
[www.ifi.uzh.ch/teaching/studieninteressierte/](http://www.ifi.uzh.ch/teaching/studieninteressierte/)  
[www.ifi.uzh.ch/msc/](http://www.ifi.uzh.ch/msc/)

### **Web-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

[www.oec.uzh.ch](http://www.oec.uzh.ch)

### **Web-Seiten der Universität Zürich**

[www.uzh.ch](http://www.uzh.ch)

### **Universitätskanzlei**

Hauptgebäude der Universität, Rämistrasse 71, 8006 Zürich  
[www.studentoffice.uzh.ch](http://www.studentoffice.uzh.ch)

### **Merkblatt der Universität Zürich über Plagiate**

[www.lehre.uzh.ch/index/LK-Plagiate-Merkblatt.pdf](http://www.lehre.uzh.ch/index/LK-Plagiate-Merkblatt.pdf)